

Zl. 3245.

Bregenz, am 22. September 1910.

A n

die fürstlich Lichtensteinische Regierung

i n

V a d u z .

Unter Bezugnahme auf die dortämtliche Anfrage vom 28. April 1910, Zl. 776, Reg. dahingehend, ob es möglich sei, ein Abkommen zu treffen, nach welchem Geisteskranke aus dem **Bürstentume** Lichtenstein in die Landesirrenanstalt Valduna bzw. **pflegebe-**  
**dürftige** Personen in die Wohltätigkeitsanstalt Valduna aufzu-  
nehmen wären, beehre ich mich auf Grund heutigen Sitzungsbe-  
schlusses mitzuteilen, dass die Wohltätigkeitsanstalt Valduna  
nicht **abgeneigt** ist, ein Abkommen wegen Uebernahme von Geistes-  
kranken zu treffen; dagegen könnte eine vertragsmässige Ver-  
pflichtung zur Aufnahme lichtensteinischer Geisteskranken in  
die Landesirrenanstalt Valduna mit Rücksicht auf die unzurei-  
chenden Raumverhältnisse erst nach den projektierten Erweite-  
rungsbauten bzw. für diesen **Zeitpunkt** getroffen werden, bei  
welchem dann der jeweilige Verpflegstarif für nicht nach Vor-  
arlberg zuständige Geisteskranke zur Grundlage zu nehmen wäre.

Die bezügliche Aeusserung der Wohltätigkeitsanstalt, sowie  
das Statut der Landesirrenanstalt folgen anverwahrt mit.

Unter diesen Bedingungen könnte konvenierendenfalls der Er-  
richtung eines Abkommens auch bezüglich der seinerzeitigen Auf-  
nahme von Geisteskranken in die Landesanstalt näher getreten  
werden.

Der Landeshauptmann :

